

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/265

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 12. November 2019 die Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 beschlossen (RG 0142/2019). In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 hat der Souverän der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 zugestimmt. Gemäss Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen.

In der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2019/1086 vom 9. Juli 2019, Ziffer 6.3) haben wir darauf hingewiesen, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 14. Juni 2019 die gesetzlichen Bestimmungen der STAF auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt hat und die Kantone ihre Gesetzgebung auf das gleiche Datum hin anzupassen haben (Art. 72z Abs. 1 StHG). Der Beschluss RG 0142/2019 enthält nun aber nicht nur Bestimmungen zur Umsetzung von zwingendem Bundesrecht, sondern er umfasst auch Bestimmungen, die in der alleinigen Kompetenz des Kantons liegen, aber Teil der Umsetzungsvorlage sind. Bei diesen kantonalen Bestimmungen ist bei der Inkraftsetzung grundsätzlich zwischen steuererhöhenden und steuersenkenden Bestimmungen zu differenzieren. Steuererhöhenden Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, Steuergesetz; BGS 614.11) werden demnach auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dies betrifft die Erhöhung der Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen (§§ 24bis Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. b StG) sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer (§ 72 Abs. 1 StG). Ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden die Änderungen im Erlass Sozialgesetz (BGS 831.1). Die Umsetzung dieser Änderungen ist nicht rückwirkend möglich. Die übrigen Änderungen werden rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Änderungen im Steuergesetz sowie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (BGS 131.73) sind rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

2. Beschluss

- 2.1 Folgende am 12. November 2019 im Rahmen die Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (RG 0142/2019) beschlossenen Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft: §§ 9 Abs. 1 Bst. c; 10 Abs. 1 Bst. e u. h; 24^{ter}; 26 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 u. Abs. 7; 26^{bis} Abs. 1 Bst. b; 34 Abs. 1 Bst. a; 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 4; 35^{bis}; 35^{ter}; 35^{quater}; 36 Abs. 3; 41 Abs. 1 Bst. d; 44 Abs. 1; 49 Abs. 2 Bst. d u. e; 54 Abs. 4; 85 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 Bst. b; 86^{bis} Abs. 4; 87 Abs. 1; 88 Abs. 1 u. Abs. 2; 91 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 u. Bst. c; 91^{bis}; 91^{ter}; 92 Abs. 1 Bst. b, Bst. c u. d; 92^{bis} Abs. 1 u. Abs. 2; 92^{ter}; 92^{quater}; 94 Abs. 3 u. Abs. 5; 94^{bis}; 94^{ter}; 97 Abs. 1 u. Abs. 2; 104 Abs. 3; 106 Abs. 2; 107 Abs. 1 u. Abs. 2; 111 Abs. 3; 115^{septies} Abs. 1; 141 Abs. 2; 142 Abs. 3; 253 Abs. 2; 289; 290; 291.
- 2.2 Folgende Bestimmungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) werden rückwirkend auf den 1. Januar 2020 aufgehoben: §§ 87 Abs. 2 u. Abs. 3;

92 Abs. 2; 93 Abs. 2; 94 Abs. 3 Bst. a u. b; 95 Abs. 2^{bis}; 95^{bis}; 99; 100; 100^{bis}; 101; 102; 106^{bis}; 108; 111 Abs. 2; 250 Abs. 1 Bst. c; 253 Abs. 4.

2.3 Folgende Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft: §§ 24^{bis} Abs. 1; 26 Abs. 1 Bst. b; 72 Abs. 1.

2.4 Die Änderungen im Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (BGS 131.73) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

2.5 Die Änderungen im Erlass Sozialgesetz (BGS 831.1) treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)

Steueramt (5)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden (2)

Amt für soziale Sicherheit

Staatskanzlei (eng, roll, ett)

Parlamentdienste

Amtsblatt

GS, BGS